

Fachinstitut für Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft (14246159)

5. Mai 2025, 14.00 – 16.45 Uhr

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Referent:

Dr. Bernhard B. Meiski, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Gliederung

I. Die Verwaltung der Erbengemeinschaft

1. Wer kann für die Erbengemeinschaft kündigen?
 - a) Instruktiver Beispielsfall: OLG Schleswig-Holstein, NJW-RR 2015, 712
 - b) Kann ein Miterbe für die Erbengemeinschaft allein klagen?
 - c) Können zwei von vier Miterben den Darlehensvertrag allein kündigen?
 - d) Verfügung oder Verwaltung?
 - e) Ausnahme von der neueren Rechtsprechung
 - f) Definition: Ordnungsgemäße Verwaltung
 - g) Zwischenfrage: Was ist die Mehrheit?
2. Frage: Wem gegenüber muss eine Kündigung erfolgen?
3. Die Nutzungsentschädigung
 - Wie muss der Miterbe den Anspruch geltend machen?
4. Was kann ein Erbe überhaupt allein?
 - Ansprüche gegen Banken und Sparkassen: Beispielsfall AG Kaiserslautern
5. Sonderproblem: Die Vollmacht über den Tod hinaus

II. Die Auseinandersetzung

1. Ausnahmen gemäß §§ 2043 bis 2045 BGB
2. Erbengemeinschaft ist Gesamthandsgemeinschaft
3. Was ist ein Vorausvermächtnis und was unterscheidet es von der Teilungsanordnung?
4. Reihenfolge bei der Auseinandersetzung

- a) Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten
- b) Vermächtnisansprüche sind Nachlassschulden
- c) Aufteilung des Überschusses
- 5. Die Auseinandersetzungsklage
 - a) Wann scheidet eine Teilungsversteigerung aus?
 - b) Welche Regeln gelten für die Klage auf Auseinandersetzung?
 - c) Grundsätzlich keine Teilauseinandersetzung
 - d) Streitwert der Auseinandersetzungsklage
 - e) Vermittlungsverfahren nach FamFG
 - f) Kann eine schon auseinandergesetzte Erbengemeinschaft wiederaufleben?
- 6. Was kann ein Erblasser tun, der Streitigkeiten unter den Erben vermeiden will?
- 7. Abschtichtung
 - a) Die Grundbuchberichtigung
 - b) Voreintragung der Erbengemeinschaft
- 8. Die Teilungsversteigerung